

Satzung über besondere Leistungen der Bayerischen Tierseuchenkasse zur Förderung der Tiergesundheit (Tiergesundheitssatzung - TGS)

Vom 22. Oktober 2008 (StAnz Nr. 44), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Oktober 2010 (StAnz Nr. 41)

Auf Grund der Art. 5 Abs. 2 Nr. 3, 4, 5 und Art. 5 b Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts vom 8. April 1974 (BayRS 7831-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S.400), erlässt die Bayerische Tierseuchenkasse folgende Satzung über besondere Leistungen der Bayerischen Tierseuchenkasse zur Förderung der Tiergesundheit (Tiergesundheitssatzung - TGS):

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt I	Allgemeines
§ 1	Grundsätze
§ 2	Versagen, Einschränken der Leistungen, Verjährung
§ 3	Leistungsempfänger
Abschnitt II	Leistungen
§ 4	Leistungsübersicht
§ 4 a)	Bornasche Krankheit
§ 4 b)	Rauschbrand
§ 4 c)	Reinigung und Desinfektion
§ 4 d)	Schnüffelkrankheit (Rhinitis atrophicans)
§ 4 e)	Tiergesundheit (Globalmaßnahmen)
§ 4 f)	Verlustbeihilfen
Abschnitt III	Inkrafttreten
§ 5	Inkrafttreten

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Grundsätze

1. Die Rechtsgrundlagen für die Leistungen der Tierseuchenkasse sind im Tierseuchengesetz, im Gesetz zum Vollzug des Tierseuchenrechts und in der Satzung der Bayerischen Tierseuchenkasse (Anstaltssatzung) enthalten.
2. Die in der Leistungsübersicht als „Beihilfen“ und „Kostenübernahme“ bezeichneten Leistungen werden nur für Tiere übernommen, für die Beitragspflicht zur Bayerischen Tierseuchenkasse besteht.
3. Beihilfen werden in dem vom Landesausschuss beschlossenen Umfang für Tierverluste durch Tierseuchen, seuchenartige Krankheiten oder infolge von Maßnahmen zu deren Bekämpfung geleistet (§ 16 Anstaltssatzung).
4. „Reiner Schaden“ ist in Beihilfe-Fällen der gemeine Wert des Tieres im Sinne des § 67 Tierseuchengesetz abzüglich des erzielbaren Netto-Erlöses.
5. Kosten für planmäßige Maßnahmen zur Verhütung, Ermittlung und Bekämpfung von übertragbaren Tierkrankheiten und zur Erhaltung der Gesundheit von Tierbeständen werden in dem vom Landesausschuss beschlossenen Umfang übernommen (§§ 17 und 18 Anstaltssatzung).

6. Gebühren für labordiagnostische Untersuchungen können maximal in der Höhe übernommen werden, die die Tierseuchenkasse mit dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit gemäß § 7 Abs. 3 der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (GGebO) vereinbart hat.
7. Die Tierseuchenkasse vereinbart mit der Bayerischen Landestierärztekammer gemäß § 4 Abs. 3 der Gebührenordnung für Tierärzte (Tierärztegebührenordnung – GOT) Gebührensätze für tierärztliche Verrichtungen; bei Vergütungen an umsatzsteuerpflichtige Tierärzte wird den Gebühren die Umsatzsteuer in der Höhe hinzugerechnet, die zum Zeitpunkt der erbrachten tierärztlichen Leistung gilt.
8. Die Vorschrift über die Kostenfreiheit gemäß Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts bleibt unberührt.

§ 2 Versagen, Einschränken der Leistungen, Verjährung

1. Besteht ein Entschädigungsanspruch nach § 66 Tierseuchengesetz, wird eine Beihilfe nicht geleistet.
2. Die in den §§ 68 bis 70 und § 72 a Tierseuchengesetz enthaltenen Entschädigungseinschränkungen sind bei den gesetzlich nicht vorgeschriebenen Leistungen der Anstalt entsprechend anzuwenden.
3. Die nach dieser Satzung gewährten Leistungen dürfen 100 % der entstandenen Kosten beziehungsweise 100 % des entstandenen Schadens nicht überschreiten; in § 4 vorgesehene Pauschalbeträge sind gegebenenfalls zu kürzen.
4. Ansprüche auf Leistungen verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

§ 3 Leistungsempfänger

1. Beihilfen werden grundsätzlich demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Tier zum Zeitpunkt der Durchführung der begünstigten Maßnahme bzw. amtstierärztlichen Feststellung des Schadens befand.
2. Mit der Zahlung ist jeder Leistungsanspruch Dritter erloschen.

Abschnitt II Leistungen

§ 4 Leistungsübersicht

Die Tierseuchenkasse erbringt folgende Leistungen:

a) Bornasche Krankheit

Beihilfen

Rinder, Pferde und Schafe, die getötet werden mussten oder verendet sind

50 % des reinen Schadens (Schätzwert bei Pferden höchstens 5000 €, bei Rindern höchstens 2000 €, bei Schafen höchstens 300 €)

Voraussetzungen

- a) Nachweis der Krankheitsursache (pathologisch-anatomischer Befund) für jeden Verlust durch Untersuchung
 - des ganzen Tierkörpers (Sektion) und
 - von geeignetem Organmaterial (mindestens Gehirn) an einem Untersuchungsinstitut
- b) Equidenpass (Original) bei Pferden

b) Rauschbrand

Kostenübernahme

angeordnete Impfungen bei Rindern

Impfgebühr

gemäß Vereinbarung nach GOT

Impfstoff

nachgewiesene Kosten

c) Reinigung und Desinfektion

Kostenübernahme

Reinigung, Desinfektion und Ungezieferbekämpfung in Ställen zur Haltung von beitragspflichtigen Tierarten nach dem Auftreten einer der Seuchen, die in Art. 3 und 11 der Entscheidung des Rates vom 26. Juni 1990 (90/424/EWG) über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich aufgeführt sind

pro m² befestigte Stallbodenfläche
innen 2,50 €
außen 1,25 €

Voraussetzungen

- a) Durchführung der Maßnahme war angeordnet
- b) Bestätigung der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahmen und der Flächengrößen durch das Veterinäramt

d) Schnüffelkrankheit (Rhinitis atrophicans)

Beihilfen

Ausmerzung aller Zuchtschweine und zur Zucht vorgesehenen Schweine eines infizierten Bestandes

75 € je Eber
60 € je Sau
40 € je Jungsau
15 € je weiblichem Zuchtläufer

Voraussetzungen

- a) Nachweis der Infektion des Bestandes durch Untersuchung geeigneten Materials an einem Untersuchungsinstitut
- b) Ausmerzung des gesamten Bestandes innerhalb eines halben Jahres nach der Feststellung der Infektion
- c) Tötungsnachweis für alle Tiere des Bestandes
- d) Nachweis der Bestandsbetreuung durch einen Tierarzt im Sinne der Schweinehaltungshygiene-Verordnung und Bestätigung des betreuenden Tierarztes, dass die angeratenen Maßnahmen zur Verbesserung und Sicherung der Produktionshygiene eingehalten wurden
- e) Nachweis des Wiederaufbaus des ursprünglichen Bestandes mit unverdächtigen Tieren

Kostenübernahme

Untersuchungen bei Schweinen durch ein Untersuchungsinstitut auf Veranlassung des betreuenden praktizierenden Tierarztes zur differenzialdiagnostischen Abklärung von Krankheits-, Todes- und Verwerfensursachen bei Verdacht auf Vorliegen von Schnüffelkrankheit

gemäß Vereinbarung nach GGebO

e) Tiergesundheit

Kostenübernahme

Globalmaßnahmen bei beitragspflichtigen Tierarten zur Erhaltung und Förderung der Tiergesundheit im Rahmen der Anstaltssatzung (§§ 17, 18)

nachgewiesene Kosten, nach Ansatz im Wirtschaftsplan der Tierseuchenkasse

f) Verlustbeihilfen

Beihilfen

Tiere, die auf Grund einer anzeige- oder meldepflichtigen Seuche, seuchenhaften Erkrankung oder Bekämpfungsmaßnahme getötet werden mussten oder verendet sind

nach Beschlüssen des Landesausschusses; maximal 50 % des reinen Schadens, der über der Grenze von c) liegt

Voraussetzungen

- a) Bericht des Tierarztes oder des Veterinäramtes über die Erhebungen und Untersuchungen im Bestand sowie für die zu Verlust gegangenen Tiere
- b) Nachweis der Krankheits- oder Infektionsursache (pathologisch-anatomischer Befund) durch Untersuchung
 - des ganzen Tierkörpers (Sektion) und
 - von geeignetem, insbesondere verändertem Organmaterial an einem Untersuchungsinstitut
- c) Überschreiten der produktionsrichtungstypischen Verlustrate vergleichbarer bayerischer Betriebe um mehr als das Doppelte
- d) Beihilfen bei wiederholten Verlusten werden nur gewährt, wenn fachlich angezeigte und angeratene Vorbeugemaßnahmen in ausreichendem Umfang durchgeführt wurden

**Abschnitt III
Inkrafttreten**

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.